



CH-3003 Bern, PUE, Chi

An den Gemeinderat Maschwanden
8933 Maschwanden

Sitzungsdatum: 30. JUNI 2020	eingesehen	Besprechung erwünscht	Kopie erwünscht
Registratur: A1.022			
Finanzvorstand:	kg		
Tiefbauvorstand:	US		
Hochbauvorstand:	Cg		
Sicherheitsvorstand:	pd		
Sozialvorstand:	CS	X	

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM 159/20; 333-1
Kontakt: Jörg Christoffel
Bern, 10. Juni 2020

Abfallgrundgebühr der Gemeinde Maschwanden – Empfehlung des Preisüberwachers

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen Gemeinderätinnen
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Die Preisüberwachung wurde mit Schreiben vom 24. April 2020 darüber informiert, dass Maschwanden plane, die Abfallgrundgebühr per 1. Oktober 2020 zu erhöhen. In der Folge stellte die Preisüberwachung zwei Auskunftsbegehren, welche von Herrn Daniel Lehmann, Gemeindegemeinschafter, mit E-Mail vom 8. und 11. Mai 2020 umgehend beantwortet wurden. Wir bedanken uns an dieser Stelle für die angenehme Zusammenarbeit mit Herrn Lehmann.

Die vorliegenden Unterlagen und Auskünfte erlauben uns folgende Stellungnahme:

1. Formelles

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Maschwanden verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist die in Art. 2 PüG stipulierte Voraussetzung erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG).



Vorliegend ist der Gemeinderat für die Festlegung der Abfallgebühren zuständig. Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Abfallgebühren der Gemeinde Maschwanden über ein Empfehlungsrecht.

2. Materielles

2.1 Analyse der laufenden Rechnung und der Bilanz

Die Abfallrechnung der Gemeinde Maschwanden ist seit mehreren Jahren defizitär. Im vorletzten Geschäftsjahr (2018) schloss diese bei einem Aufwand von Fr. 40'000.- mit einem Verlust von Fr. 13'000.- ab. Die Erträge aus der Grundgebühr beliefen sich dabei auf Fr. 20'000.-. 2019 belief sich das Defizit auf Fr. 16'000.- und die Nettoschuld belief sich auf Fr. 8'000.-. Vor diesem Hintergrund hat der Preisüberwacher grundsätzlich keine Einwände gegen eine Gebührenerhöhung.

Die Gemeinde beabsichtigt, die Grundgebühr von Fr. 65.- auf Fr. 110.- zu erhöhen. Sie geht davon aus, dass durch diese Massnahme im laufenden und in den kommenden Jahren Überschüsse erzielt werden können, die vorerst den gesetzlich vorgeschriebenen Schuldenabbau ermöglichen und danach die Bildung von Reserven erlauben.

Die Grundgebühr dient in erster Linie der Finanzierung der Separatsammlungen, wobei die Grünabfuhr die weitaus kostspieligste Separatsammlung darstellt. Da in Maschwanden für die Grünabfuhr keine separate Gebühr erhoben wird, dient die Grundgebühr in erster Linie der Finanzierung dieser Separatsammlung. Die Separatsammlungen – und insbesondere auch die Grüngutabfuhr – werden nicht von allen Haushalten in gleicher Masse beansprucht. Bei der Festsetzung der Grundgebühr ist diesem Umstand Rechnung zu tragen, zumindest solange als keine separate Grüngutgebühr erhoben wird. Eine einheitliche Grundgebühr pro Haushalt widerspricht damit im Dafürhalten des Preisüberwachers dem im Umweltschutzgesetz festgehaltenen Grundsatz der Verursachergerechtigkeit.

Der Preisüberwacher empfiehlt deshalb die Bildung folgender Haushaltstypen: 1–2.5 Zimmer-Wohnungen; 3–4.5 Zimmer-Wohnungen; ≥ 5 Zimmer-Wohnungen sowie eine separate Gebührenkategorie für die (Reihen-)Einfamilienhäuser, da diese normalerweise die Grünabfuhr am stärksten beanspruchen. Kleine Wohnungen sollen dabei künftig eine unterdurchschnittlich hohe Gebühr entrichten, Einfamilienhäuser umgekehrt die höchste Grundgebühr zahlen. Die Höhe der Grundgebühr, welche den kleinsten Haushalten verrechnet wird, soll zu jener, welche die Einfamilienhäuser zu entrichten haben, etwa im Verhältnis 1:2 stehen. Der durchschnittliche Erlös pro Haushalt soll sich auf Fr. 110.- belaufen.



3. Empfehlung des Preisüberwachers

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG empfiehlt der Preisüberwacher dem Gemeinderat Maschwanden das Folgende:

1. Die Grundgebühr kann auf durchschnittlich CHF 110 pro Jahr und Haushalt erhöht werden.
2. Die Grundgebühr ist verursachergerecht auszugestalten und damit nach Haushaltstypen zu differenzieren.

Wir weisen Sie abschliessend darauf hin, dass der Gemeinderat die Stellungnahme des Preisüberwachers in seinem Entscheid anzuführen hat und falls er der Empfehlung nicht folgt, seinen abweichenden Entscheid in der Veröffentlichung zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PÜG).

Mit freundlichen Grüssen

Meierhans

Stefan X9IB3X

Digital unterschrieben
von Meierhans Stefan
X9IB3X
Datum: 2020.06.10
10:18:31 +02'00'

Stefan Meierhans

Preisüberwacher

